



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 19 Donnerstag, 8. Mai 2025

Nr. 1 Mitgliederversammlung der Nahwärme Rehau e.V.

Am **Samstag, den 17.05.2025
um 20.00 Uhr** findet in der alten
Schule Rehau die Mitgliederver-
sammlung der Nahwärme Rehau
e.V. statt.

Sebastian Seider
Mitglied des Aufsichtsrats
Nahwärme Rehau e.G.

Nr. 2 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Mai 2025 werden zur
Zahlung fällig:

- a) die **Gewerbsteuer** (Vorauszah-
lung) für die Zeit vom 01.04. –
30.06.2025
- b) die **Grundsteuer** (bei vierteljähr-
licher Zahlungsweise) für die Zeit
vom 01.04. – 30.06.2025.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung
vorliegt, bitten wir diese Steuern
bis spätestens 15.05.2025 zur
Einzahlung zu bringen. Nach diesem
Zeitpunkt sind wir leider gezwungen,
die fälligen Beträge einschließ-
lich Mahngebühren und Säumniszus-
schlägen zu erheben.

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach
vorheriger Vereinbarung mit dem
Deponiewart, Tel.: 0151/12993033
von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-
fallsammelplatz an der Nürnberger
Straße ist von März bis November
am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr
und am Samstag von 09.00 – 13.00
Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als
auch Kühlgeräte angenommen. Die
dafür anfallenden Gebühren sind so-
fort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten
Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mon- heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGE-
MEINSCHAFT
MONHEIM

Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Mai 2025 werden zur
Zahlung fällig:

- a) die **Gewerbsteuer** (Vorauszah-
lung) für die Zeit vom 01.04. –
30.06.2025
- b) die **Grundsteuer** (bei vierteljähr-
licher Zahlungsweise) für die Zeit
vom 01.04. – 30.06.2025.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung
vorliegt, bitten wir diese Steuern
bis spätestens 15.05.2025 zur
Einzahlung zu bringen. Nach diesem
Zeitpunkt sind wir leider gezwungen,
die fälligen Beträge einschließ-
lich Mahngebühren und Säumniszus-
schlägen zu erheben.

B) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Satzung über die Erhebung von Erschlie- fungsbeiträgen (Erschließungsbeitrags- satzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) in Verbindung mit Art.
5a Abs. 2 des Bayerischen Kommu-
nalabgabengesetzes (KAG) und den
§§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetz-
buch (BauGB) erlässt die Gemeinde
Rögling folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbei- trages

Zur Deckung ihres anderweitig
nicht gedeckten Aufwandes für Ersch-
ließungsanlagen erhebt die Geme-
inde Erschließungsbeiträge nach
Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach
Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschlie-
bungsaufwand

1. für die öffentlichen zum An-
bau bestimmten Straßen,
Wege und Plätze (Art. 5a
Abs.2 KAG i. V. m. § 127 Abs.
2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Geh-
wege, kombinierte Geh- und
Radwege) von
1. Wochenendhaus- und
Dauerkleingartengebieten
7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei
einseitiger Bebaubarkeit
8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten,
soweit sie nicht unter Nr.
2 fallen, Wohn- Dorf- und
Mischgebieten, urbanen
Gebieten

- a) mit einer Geschossflä-
chenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebau-
barkeit 10,5 m
b) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 0,7 - 1,0
18,0 m
bei einseitiger Bebau-
barkeit 12,5 m
c) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 1,0 - 1,6
20,0 m
d) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 1,6
23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbege-
bieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflä-
chenzahl bis 1,0 20,0 m
b) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 1,0 - 1,6
23,0 m
c) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 1,6 - 2,0
25,0 m
d) mit einer Geschossflä-
chenzahl über 2,0
27,0 m

5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassen-
zahl bis 3,0 23,0 m
b) mit einer Baumassen-
zahl über 3,0 - 6,0
25,0 m
c) mit einer Baumassen-
zahl über 6,0 27,0 m

2. für die öffentlichen, aus recht-
lichen oder tatsächlichen
Gründen mit Kraftfahrzeugen
nicht befahrbaren Verkehrs-
anlagen innerhalb der Bauge-
biete (z. B. Fußwege, Wohn-
wege; Art. 5 a Abs. 2 KAG i.
V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 bis zu
einer Breite von 5 m,
3. für die nicht zum Anbau bestim-
mten, zur Erschließung
der Baugebiete notwendigen
Sammelstraßen innerhalb
der Baugebiete (Art. 5a Abs.
2 KAG i. i.V. m § 127 Abs.
2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer
Breite von 27 m,
4. für Parkflächen (Art. 5a Abs.
2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2
Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Ver-
kehrsanlagen im Sinne von
Nr. I und Nr. III sind, bis
zu einer weiteren Breite von
5 m,
- b) soweit sie nicht Bestand-
teile der in Nr. I und Nr.
III genannten Verkehrsan-
lagen, aber nach städte-
baulichen Grundsätzen in-
nerhalb der Baugebiete zu
deren Erschließung not-
wendig sind, bis zu 15 v.H.
aller im Abrechnungsge-

biet (§ 4) liegenden Grund-
stücksflächen,

5. für Grünanlagen mit Ausnah-
me von Kinderspielplätzen
(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m.
§127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Ver-
kehrsanlagen im Sinne von
Nr. I bis Nr. III sind, bis zu
einer weiteren Breite von 5
m,
 - b) soweit sie nicht Bestand-
teile der in Nr. I bis Nr. III
genannten Verkehrsanla-
gen sind, aber nach städte-
baulichen Grundsätzen in-
nerhalb der Baugebiete zu
deren Erschließung not-
wendig sind, bis zu 15 v.H.
der im Abrechnungsgebiet
(§ 4) liegenden Grund-
stücksflächen,
6. für Immissionsschutzanlagen
(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. §
127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand
nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI ge-
hören insbesondere die Kosten
für
 - a) den Erwerb der Grundflä-
chen,
 - b) die Freilegung der Grundflä-
chen,
 - c) die erstmalige Herstellung des
Straßenkörpers einschließ-
lich des Unterbaues, der Bef-
estigung der Oberfläche so-
wie notwendiger Erhöhungen
oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen
sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwe-
gen,
 - f) die Herstellung von Gehwe-
gen,
 - g) die Herstellung von kombi-
nierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflä-
chen,
 - i) die Herstellung der Beleuch-
tungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwäs-
serungseinrichtung der Er-
schließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Er-
schließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Aus-
gleichs- und Ersatzmaßnah-
men wegen Eingriffs beitrags-
fähiger Maßnahmen in Natur
und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen
als gemeindliche Erschlie-
ßungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschun-
gen, Schutz- und Stützmau-
ern.

- (3) Der Erschließungsaufwand um-
fasst auch den Wert der von der
Gemeinde aus ihrem Vermögen
bereitgestellten Flächen, der Sa-
chen und Rechte im Zeitpunkt
der Bereitstellung sowie der
vom Personal des Beitragsbe-
rechtigten erbrachten Werk- und
Dienstleistungen für die tech-
nische Herstellung der Einrich-
tung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im
Rahmen des Abs. 1 umfasst
auch die Kosten, die für die Teile
der Fahrbahn einer Ortsdurch-
fahrt einer Bundes-, Staats- oder
Kreisstraße entstehen, die über
die Breiten der anschließenden
freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im
Sinne des Abs. 1 als Sackgassen
enden, zählen die gesamten Ko-
sten für den erforderlichen Wen-
dehammer zum beitragsfähigen
Aufwand.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschlie-
bungsaufwand (§ 2) wird nach
den tatsächlichen Kosten ermit-
telt.
- (2) Der beitragsfähige Erschlie-
bungsaufwand wird für die ein-
zelne Erschließungsanlage er-
mittelt. Die Gemeinde kann
abweichend von Satz 1 den bei-
tragsfähigen Erschließungsauf-
wand für bestimmte Abschnitte
einer Erschließungsanlage oder
diesen Aufwand für mehrere An-
lagen, die für die Erschließung
der Grundstücke eine Einheit
bilden (Erschließungseinheit),
ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwe-

ge und Wohnwege (§ 2 Abs. 1
Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2
Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen
(§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grün-
anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und
für Immissionsschutzanlagen
(§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) wer-
den den zum Anbau bestimm-
ten Straßen, Wegen und Plätzen,
zu denen sie von der Erschlie-
ßung her gehören, zugerechnet.
Das Verfahren nach Satz 1 findet
keine Anwendung, wenn das Ab-
rechnungsgebiet (§ 4) der Fuß-
und Wohnwege, der Sammelstra-
ßen, Parkflächen, Grünanlagen
oder Immissionsschutzanlagen
von dem Abrechnungsgebiet der
Straßen, Wege und Plätze ab-
weicht; in diesem Fall werden
die Fuß- und Wohnwege, die
Sammelstraßen, Parkflächen,
Grünanlagen und Immissions-
schutzanlagen selbstständig als
Erschließungsanlagen abgerech-
net.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanla-
ge erschlossenen Grundstücke bil-
den das Abrechnungsgebiet. Wird
ein Abschnitt einer Erschließungs-
anlage oder eine Erschließungsein-
heit abgerechnet, so bilden die von
dem Abschnitt der Erschließungs-
anlage bzw. Erschließungseinheit er-
schlossenen Grundstücke das Ab-
rechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des
beitragsfähigen Erschließungsauf-
wandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung
der Grundstücke wird der nach
§ 3 ermittelte Erschließungsauf-
wand nach Abzug des Anteils der
Gemeinde (§ 5) auf die Grund-
stücke des Abrechnungsgebietes
(§ 4) nach den Grundstücksflä-
chen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsge-
biet (§ 4) eine unterschiedliche
bauliche oder sonstige Nutzung
zulässig, wird der nach § 3 er-
mittelte Erschließungsaufwand
nach Abzug des Anteils der Ge-
meinde (§ 5) auf die Grund-
stücke des Abrechnungsgebietes
(§ 4) verteilt, indem die Grund-
stücksflächen mit einem Nut-
zungsfaktor vervielfacht werden,
der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubar-
keit und gewerblich oder son-
stig nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine oder nur eine
untergeordnete Bebauung zu-
lässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebau-
barkeit zusätzlich je weiteres
Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die voll-
ständig im Bereich eines Be-
bauungsplanes im Sinne von §
30 Abs. 1 und 2 BauGB oder
teilweise im beplanten Be-
reich und im Übrigen im un-
beplanten Innenbereich (§ 34
BauGB) bzw. vollständig im
unbeplanten Innenbereich (§
34 BauGB) liegen, der Flä-
cheninhalt des Buchgrund-
stücks, wie er sich aus der
Eintragung im Grundbuch
ergibt. Bei Grundstücken, die
nur teilweise im Geltungsbe-
reich eines Bebauungsplanes
(§ 30 BauGB) liegen und im
Übrigen im Außenbereich (§
35 BauGB), die Grundstücks-
fläche, die sich innerhalb des
Geltungsbereichs des Bebau-
ungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbe-
planten Innenbereich (§ 34
BauGB), die in den Außen-
bereich (§ 35 BauGB) über-
gehen und bei denen sich die
Grenze zwischen Innen- und
Außenbereich nicht aus ei-
ner Satzung nach § 34 Abs. 4
BauGB ergibt, die tatsäch-
liche Grundstücksfläche bis
zu einer Tiefe von 40 m, ge-
messen von der der Erschlie-
ßungsanlage zugewandten
Grenze des beitragspflichti-

gen Grundstücks. Reicht die
bauliche oder gewerbliche
Nutzung über diese Begren-
zung hinaus, so ist die Grund-
stückstiefe maßgebend, die
durch die hintere Grenze der
Nutzung bestimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke,
die ohne bauliche Nutzungs-
möglichkeit oder die mit einer
untergeordneten baulichen Nut-
zungsmöglichkeit gewerblich
oder in sonstiger Weise vergleich-
bar genutzt werden oder genutzt
werden dürfen, z. B. Friedhöfe,
Sportanlagen, Freibäder, Cam-
pingplätze, Dauerkleingärten,
werden mit 0,5 der Grund-
stücksfläche in die Verteilung
einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollge-
schosse gilt die im Bebauungs-
plan festgesetzte höchstzulässige
Zahl der Vollgeschosse. Weist der
Bebauungsplan nur eine Bau-
massenzahl aus, so gilt als Zahl
der Vollgeschosse die Baumassen-
zahl geteilt durch 3,5. Weist der
Bebauungsplan lediglich
eine höchstzulässige Gebäude-
höhe in Form der Wand- oder
Firsthöhe aus, so gilt diese ge-
teilt durch 2,6 in Wohn- und
Mischgebieten, geteilt durch 3,5
in Gewerbe- und Industriegebie-
ten. Sind beide Höhen festge-
setzt, so ist die höchstzulässige
Wandhöhe maßgebend. Bruch-
zahlen werden auf volle Zahlen
auf- oder abgerundet. Setzt der
Bebauungsplan weder die Zahl
der Vollgeschosse noch eine Bau-
massenzahl noch die höchstzu-
lässige Gebäudehöhe in Form
der Wand- oder Firsthöhe fest,
so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere
Zahl der Vollgeschosse zugelas-
sen oder vorhanden, so ist diese
zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur
Garagen oder Stellplätze zuläs-
sig sind, gelten als eingeschoss-
sig bebaubare Grundstücke. Bei
mehrgeschossigen Parkbauten
bestimmt sich der Nutzungsfak-
tor nach der Zahl ihrer Geschos-
se.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie
im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maß-
gebend
 1. bei bebauten Grundstücken
die Höchstzahl der tatsächlich
vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebau-
baren Grundstücken die Zahl
der auf den Grundstücken
der näheren Umgebung über-
wiegend vorhandenen Vollge-
schosse.

Vollgeschosse sind Geschos-
se, die vollständig über der na-
türlichen oder festgelegten Ge-
ländeoberfläche liegen und
über mindestens zwei Drittel
ihrer Grundfläche eine Höhe
von mindestens 2,30 m haben.
Als Vollgeschosse gelten auch
Kellergeschosse, deren Decken-
unterkante im Mittel mindestens
1,20 m höher liegt als die natür-
liche oder festgelegte Geländeo-
berfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse
wegen der Besonderheiten des
Bauwerks nicht feststellbar, wer-
den je angefangene 3,5 m Höhe
des Bauwerks als ein Völle-
geschoss gerechnet. Ist ein Grund-
stück mit einer Kirche bebaut,
so sind zwei Vollgeschosse anzu-
setzen. Dies gilt für Türme, die
nicht Wohnzwecken, gewerb-
lichen oder industriellen Zwe-
cken oder einer freiberuflichen
Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungs-
gebiet (§ 4) außer überwiegend
gewerblich genutzten Grund-
stücken oder Grundstücken, die
nach den Festsetzungen eines
Bebauungsplans in einem Kern-,
Gewerbe- oder Industriege-
biet liegen, auch andere Grund-
stücke erschlossen, so sind für
die Grundstücke in Kern-, Ge-
werbe- und Industriegebieten
sowie für die Grundstücke, die
überwiegend gewerblich genutzt
werden, die in Abs. 2 genannten
Nutzungsfaktoren um je 50 v.H.
zu erhöhen. Als gewerblich ge-
nutzt oder nutzbar gelten auch

Grundstücke, wenn sie überwie-
gend Geschäfts-, Büro-, Praxis-,
Unterrichts-, Heilbehandlungs-
oder ähnlich genutzte Räume
beherbergen oder in zulässiger
Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als
einer Erschließungsanlage im Sinne
des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. §
127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlos-
sen werden, ist die Grundstücksflä-
che bei Abrechnung jeder Erschlie-
ßungsanlage nur mit zwei Dritteln
anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag
nur für eine Erschließungsanla-
ge erhoben wird und Beiträge für
weitere Anlagen zu deren erstma-
liger Herstellung weder nach dem
geltenden Recht noch nach ver-
gleichbaren früheren Rechtsvor-
schriften erhoben worden sind
oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Ge-
werbe- und Industriegebieten so-
wie für Grundstücke, die gem. § 6
Abs. 10 als gewerblich genutzt gel-
ten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflä-
chen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungs-
fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder
einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und
Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplät-
ze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen
und
14. die Entwässerungseinrichtungen
gesondert erhoben und in beliebiger
Reihenfolge umgelegt werden, so-
bald die Maßnahme, deren Aufwand
durch Teilbeträge gedeckt werden
soll, abgeschlossen worden ist. Die-
sen Zeitpunkt stellt die Gemeinde
fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Her- stellung der Erschließungsan- lagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten
Straßen, Wege und Plätze sowie
Sammelstraßen und Parkflächen
sind endgültig hergestellt, wenn
sie die nachstehenden Merkmale
aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine As-
phalt-, Beton- oder ähnliche
Decke neuzeitlicher Bauweise
mit dem technisch notwendigen
Unterbau,
 2. Straßenenntwässerung und Be-
leuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öf-
fentlichen Verkehr gewidmete
Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgüt-
tig hergestellt, wenn sie eine Ab-
grenzung gegen die Fahrbahn
und gegeneinander (außer bei
Mischflächen) sowie eine Bef-
estigung mit Platten, Pflaster,
Asphaltbelag oder eine ähnliche
Decke in neuzeitlicher Bauweise
mit dem technisch notwendigen
Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig her-
gestellt, wenn ihre Flächen gärt-
nerisch gestaltet sind.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab
und Herstellungsmerkmale von An-
lagen zum Schutz von Baugebieten
gegen schädliche Umwelteinwir-
kungen im Sinne des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes werden
durch ergänzende Satzung im Ein-
zelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der
endgültigen Herstellung der Er-
schließungsanlagen, für Teilbeträge,
sobald die Maßnahmen, deren Auf-
wand durch die Teilbeträge gedeckt
werden soll, abgeschlossen sind. Im

Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12
Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach

Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Er-

schließungsbeitrag zu erstatten.

- § 16
Inkrafttreten
- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 20.02.2008 außer Kraft.

Rögling, 02.05.2025
GEMEINDE
Auernhammer
Erster Bürgermeister

B) SCHULVERBAND
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tagmersheim für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Tagmersheim hat in der Sitzung vom 03.04.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025, sowie den Stellen- und Finanzplan beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-

FG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 67 und 71 Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wird deshalb durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Kämmerei – Zimmer-Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 101, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BayKommV).

Monheim, 05.05.2025
Schulverband Tagmersheim
Petra Riedelsheimer
Erste Vorsitzende

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverbandes Tagmersheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 181.800,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 37.290,00 € festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 112.100,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage). Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 112.100,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Die festgestellte Zahl der Verbandschüler, die die Schule am 01. Oktober 2023 besuchten, beträgt 69 Verbandschüler. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage	1.624,64 €
b) Investitionsumlage	0,00 €
insgesamt somit	1.624,64 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Tagmersheim, 28.04.2025
SCHULVERBAND
Petra Riedelsheimer
Erste Vorsitzende